

# Schweizerisches Bundesblatt.

50. Jahrgang. IV.

Nr. 44.

19. Oktober 1898.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des Friedrich Hofstetter von Langnau.

(Vom 19. Oktober 1898.)

Tit.

Friedrich Hofstetter von Langnau, gewesener Posthalter in Signau, geboren 1868, wurde am 14. Februar 1896 von den Assisen des dritten bernischen Geschwornenbezirks wegen Unterschlagung und Diebstahl an Geldern zum Nachteil der eidgenössischen Postverwaltung, ferner wegen Fälschung von Bundesakten, Amtspflichtverletzung und Verletzung des Briefgeheimnisses, sowie wegen Unterschlagung zweier Schriftpakete und zweier Briefe und wegen 76 Wechselfälschungen, begangen in den Jahren 1891 bis 1895, in Anwendung der Art. 219, 220, 223, Alinea 4, 211, Ziffer 1, des bernischen Strafgesetzbuches, der Art. 61, 54, litt. a und b, des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 und der Art. 108, Ziffer 1, 109, 59 des bernischen Strafgesetzes, peinlich zu 3½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, bleiben 40 Monate Zuchthaus, verurteilt.

Auf das vom Anstaltspfarrer und vom Verwalter der Strafanstalt Thorberg empfohlene Gesuch des Friedrich Hofstetter, worin derselbe auf seine unheilbaren körperlichen Schäden, an denen er seit früher Jugend leidet und welche nach dem ärztlichen Zeugnisse seine Arbeitsfähigkeit ganz bedeutend beeinträchtigen und durch die Gefängnishaft immer schlimmer werden, hinwies, hat

der Große Rat des Kantons Bern, in Berücksichtigung der ungünstigen Gesundheitsverhältnisse des Gesuchstellers, demselben durch Beschluß vom 8. September abhin das letzte Viertel der 40 monatlichen Zuchthausstrafe erlassen, unter der Bedingung, daß seine Begnadigung auch seitens der Bundesversammlung erfolge. Die Aufstellung dieser Bedingung geschah deshalb, weil im vorliegenden Falle die Bestrafung in Anwendung des eidgenössischen und kantonalen Strafrechts erfolgt ist, ohne daß die betreffenden Strafquoten im Urteile ausgeschieden worden sind.

Friedrich Hofstetter hat nun zu Händen der Bundesversammlung unterm 18. September abhin ein Begnadigungsgesuch eingereicht mit der Bitte um Erlaß des Restes seiner Strafzeit, indem er inzwischen an derselben mehr als drei Viertel verbüßt habe.

Indem die Regierung des Kantons Bern dem Bundesrat dieses Begnadigungsgesuch übermittelt, teilt sie zugleich mit, daß sie im Falle sei, ihrerseits das Gesuch zu empfehlen.

Nach Prüfung der Akten und auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements sieht sich der Bundesrat auch seinerseits veranlaßt, das vorliegende Begnadigungsgesuch in empfehlendem Sinne zu begutachten, und stellt den

Antrag:

Es sei dem Petenten Friedrich Hofstetter in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Großen Rates des Kantons Bern der Rest der Freiheitsstrafe in Gnaden zu erlassen.

Bern, den 19. Oktober 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ruffy.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des Friedrich Hofstetter von Langnau. (Vom 19. Oktober 1898.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1898
Date	
Data	
Seite	495-496
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 492

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.